



21-443 B3.5.2  
Schriftliche Anfrage Theo Zobrist (SP) zur Volksinitiative «Dübi schuldenfrei, auch in Zukunft!»  
GR-Geschäfts Nr. 120/2021; Beantwortung

---

## Ausgangslage

Gemeinderat Theo Zobrist (SP) hat am 10. Oktober 2021 (Eingang Stadtrat 13. Oktober 2021) folgende schriftliche Anfrage eingereicht:

### **"Schriftliche Anfrage**

*Am 6. Juli 2020 wurde die Volksinitiative "Dübi schuldenfrei, auch in Zukunft!" eingereicht. Das Zustandekommen der Volksinitiative wurde vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 20-311 vom 20. August 2020 festgestellt und im Glattaler vom 28. August 2020 amtlich publiziert.*

*Die Initiative ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht: In die Gemeindeordnung soll bei "Allgemeine Bestimmungen" eine Regelung des Voranschlages (Budget) und des Steuerfusses der Stadt/Gemeinde Dübendorf eingetragen werden.*

*Regelungsgegenstand einer kommunalen Initiative kann nur sein, was der Sache nach dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht (§ 96 Ziff. 1 GG). Was darunter fällt, bestimmt sich einerseits nach dem kantonalen Gemeindegesetz, anderseits nach der jeweiligen Gemeindeordnung (§§ 91, GG sowie für die Stadt Dübendorf Art. 7, GO).*

*GO Dübendorf, Ausschluss des Referendums Art. 7*

*Folgende Geschäfte des Gemeinderates können nicht der Gemeindeabstimmung unterstellt werden:*

- die Wahlen*
- die Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte*
- die Festsetzung des Voranschlages*
- die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses...*

**1. Frage:** *Unterliegt der Regelgegenstand der Initiative "Dübi schuldenfrei, auch in Zukunft!" der Gemeindeabstimmung oder dem fakultativen Referendum?*

*Ist eine Volksinitiative zustande gekommen, so entscheidet der Stadtrat innerhalb von sechs Monaten seit Einreichung der Initiative über deren Rechtmässigkeit (§ 128 Abs. 3 Satz 1 GPR); Rechtmässigkeit liegt vor, wenn eine Initiative weder gegen übergeordnetes Recht verstösst noch offensichtlich undurchführbar ist und sie den Grundsätzen der Form- und Materieneinheit genügt (§ 121 und § 127 Abs.1 GPR).*

**2. Frage:** *Liegt der Stadtratsbeschluss über die Rechtmässigkeit der Initiative vor?*



*Im Stadtratsbeschluss Nr. 21-142 vom 22. April 2021 wird festgestellt: Die Initiative erfüllt die Voraussetzungen von §128 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in Verbindung mit Art. 28 der Kantonsverfassung (Einheit der Materie, übergeordnetes Recht eingehalten, Durchführbarkeit gewährleistet) und kann somit als gültig erklärt werden.*

3. Frage Wurde die Initiative mit dem Gemeindegesetz des Kanton Zürich vom 20. April 2015 und der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf vom 29. Juni 2016 sowie die diesbezüglichen Weisungen des Regierungsrats abgeglichen?

*Die Initiative verlangt die Bildung eines Ausgleichsfonds. Fonds widersprechen dem Grundsatz der Einheit des Haushalts. Mit der Bildung von Fonds werden finanzielle Mittel für einen bestimmten Verwendungszweck gebunden und dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Die Zweckbindung kann deshalb nicht durch einen kommunalen Entscheid erfolgen. Sie erfordert immer eine Grundlage im übergeordneten Recht.*

4. Frage: Welcher übergeordneten Grundlage würde der Ausgleichsfond entsprechen?

*Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen."*

## **Erwägungen**

Der Stadtrat hat schriftliche Anfragen, gestützt auf Art. 53 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Dübendorf, innert zwei Monaten, d. h. im vorliegenden Fall bis spätestens 13. Dezember 2021, schriftlich zu beantworten. Da die Behandlung der Volksinitiative "Dübi schuldenfrei, auch in Zukunft!" vom Büro Gemeinderat auf die Gemeinderatssitzung vom 1. November 2021 angeordnet wurde, wird die vorliegende schriftliche Anfrage von Gemeinderat Theo Zobrist zu diesem Geschäft vorgezogen behandelt.

## **Erwägungen**

Die schriftliche Anfrage von Theo Zobrist wird wie folgt beantwortet:

1. Frage: Unterliegt der Regelgegenstand der Initiative "Dübi schuldenfrei, auch in Zukunft!" der Gemeindeabstimmung oder dem fakultativen Referendum?

Die Volksinitiative "Dübi schuldenfrei, auch in Zukunft!" verlangt eine Anpassung der Gemeindeordnung. Somit unterliegt der Entscheid gestützt auf Art. 5 Ziff. 1 der aktuellen Gemeindeordnung (bzw. Art. 11 Ziff. 1 der neuen per 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Gemeindeordnung) dem obligatorischen Referendum und Bedarf einer Urnenabstimmung.

*Ist eine Volksinitiative zustande gekommen, so entscheidet der Stadtrat innerhalb von sechs Monaten seit Einreichung der Initiative über deren Rechtmässigkeit (§ 128 Abs. 3 Satz 1 GPR); Rechtmässigkeit liegt vor, wenn eine Initiative weder gegen übergeordnetes Recht verstösst noch offensichtlich undurchführbar ist und sie den Grundsätzen der Form- und Materieneinheit genügt (§ 121 und § 127 Abs.1 GPR).*



2. Frage: *Liegt der Stadtratsbeschluss über die Rechtmässigkeit der Initiative vor?*

Ja, der diesbezügliche Stadtratsbeschluss liegt vor. Es handelt sich dabei um den vom Fragesteller im nachfolgenden Abschnitt erwähnten SRB Nr. 21-142 vom 22. April 2021. Darin wurde die Gültigkeit der Initiative festgestellt. Im Übrigen ist festzuhalten, dass der Stadtrat bei einer Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs dem Gemeinderat innert neun Monaten (ohne Gegenvorschlag) bzw. 16 Monaten (mit Gegenvorschlag) Bericht und Antrag über deren Gültigkeit und Inhalt zu erstatten hat (und nicht wie vom Fragesteller angegeben innert 6 Monaten). Massgebend dafür ist § 130 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR). Die geltenden Fristen sind im vorliegenden Fall somit eingehalten worden.

*Im Stadtratsbeschluss Nr. 21-142 vom 22. April 2021 wird festgestellt: Die Initiative erfüllt die Voraussetzungen von §128 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in Verbindung mit Art. 28 der Kantonsverfassung (Einheit der Materie, übergeordnetes Recht eingehalten, Durchführbarkeit gewährleistet) und kann somit als gültig erklärt werden.*

3. Frage: *Wurde die Initiative mit dem Gemeindegesetz des Kanton Zürich vom 20. April 2015 und der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf vom 29. Juni 2016 sowie die diesbezüglichen Weisungen des Regierungsrats abgeglichen?*

Als zulässiger Gegenstand für eine Volksinitiative gilt gemäss Art. 23 der Zürcher Kantonsverfassung u.a. die Total- oder Teilrevision der Verfassung und somit auch der Gemeindeordnung als Verfassung auf Gemeindeebene. Die mit der Volksinitiative verlangte Teilrevision der Gemeindeordnung ist somit gestützt auf die massgebende kantonale Gesetzgebung zulässig. Im Übrigen wurde das im Rahmen der Motion Marcel Drescher im Jahr 2017 durch den Stadtrat entwickelte Schuldenbremse-Modell, das im Wesentlichen der Volksinitiative entspricht, sowie der damit zusammenhängende GO-Artikel seinerzeit durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich geprüft und für gesetzeskonform befunden.

*Die Initiative verlangt die Bildung eines Ausgleichsfonds. Fonds widersprechen dem Grundsatz der Einheit des Haushalts. Mit der Bildung von Fonds werden finanzielle Mittel für einen bestimmten Verwendungszweck gebunden und dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Die Zweckbindung kann deshalb nicht durch einen kommunalen Entscheid erfolgen. Sie erfordert immer eine Grundlage im übergeordneten Recht.*

4. Frage: *Welcher übergeordneten Grundlage würde der Ausgleichsfond entsprechen?*

Im Initiativtext und dem vorgesehenen Ergänzungsartikel in der Gemeindeordnung wird nicht von einem Ausgleichsfonds, sondern von einer Ausgleichsreserve gesprochen. Und bei dieser Ausgleichsreserve handelt es sich eben nicht um einen Fonds, sondern um eine Reserve, die im Eigenkapital bilanziert wird.



## Mitteilung durch Protokollauszug

- Gemeinderat Theo Zobrist (per E-Mail)
- Gemeinderatssekretariat – z.H. des Gemeinderates (öffentlicher Beschluss)
- Stadtpräsident
- Stadtschreiber
- Akten

Stadtrat Dübendorf

André Ingold  
Stadtpräsident

Martin Kunz  
Stadtschreiber